

**Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen  
zum Schutze des Auerfilzes mit Karpfseen  
in der Gemeinde Schönrain, jetzt Bad Heilbrunn**

**vom 22.11.1955**

1. In dem 2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht wurden die Bewehrungsvorschriften im Bayer. Naturschutzgesetz geändert; daher sind auch die Bewehrungsvorschriften in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen anzupassen, gleichzeitig wurden die Namensgebungen für den Landkreis und die Gemeinden aufgrund der Gebietsreform angepasst.
2. Nachstehende Anordnung wurde aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), berichtigt und ist nunmehr in der neuen Fassung weiterhin gültig.<sup>1</sup>  
Die Genehmigung hierzu erteilte mit Schreiben vom 14.4.1982 Nr. 820/8620-1/81 die Regierung von Oberbayern. Vollständigkeitshalber ist die gesamte Anordnung einschließlich einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 abgedruckt.

**Anordnung:**

Aufgrund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 27. Juli 1955 folgendes angeordnet:

**§ 1**

1. Das in der Landschaftsschutzkarte im M = 1 : 25 000 beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit grüner Farbe eingetragene Gebiet, der Auerfilz, wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet wird begrenzt:
  - a) westlich teils vom ansteigenden Randwald, teils von Kulturwald, in 250 m Abstand westlich vom Karpfsee, südlich von Wiesen und Wald um die 2 Karpfseen, östlich vom ansteigenden Randwald und Wiesen, nördlich durch den Weg vom Gut Au nach Westen durch das Moor.
  - b) Umfang und Größe betragen ca. 90 ha.
  - c) Die Parzellen haben folgende Plannummern: 903, 1408, 1407, 1406, 1405, 1004, 1403, 1402, 1401, 1400, 1019, 1020, 1025, 1034, 1026, 1027, 1041, 1042, 1043, 1399, 1394, 1393, 1392, 1044, 1109, 1386, 1048.

---

<sup>1</sup> Nr. 8.1 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

## § 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13.8.1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29.12.1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechts und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

1. Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten, sowie die Errichtung von Einfriedungen,
2. die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
3. das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
4. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
5. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

Das Verbot der Ziffer 1 gilt nicht für:

1. Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
2. Bauten mit weniger als 70 m<sup>2</sup> Grundfläche, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen,
3. Flächen, die in einem von der Regierung gebilligten Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

#### § 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

1. jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes,
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluss- und Bachufern,
3. der Bau von Drahtleitungen.

#### § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 5 dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, ~~von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung — höhere Naturschutzbehörde —~~ zugelassen werden.<sup>2</sup>

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro<sup>3</sup>, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro<sup>4</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
  - b) Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Zustimmung durchführt oder
  - c) Anordnungen nach § 5 zuwiderhandelt.
2. Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 8

---

<sup>2</sup> aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

<sup>3</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

<sup>4</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im amtlichen Teil des „Tölzer Kuriers“ in Kraft.<sup>5</sup>

Bad Tölz, den 22.11.1955

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Dr. Aichberger

Bad Tölz, den 13.2.1986

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Held, RD

---

<sup>5</sup> amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier am 22./23.02.1986